

RS OGH 2005/3/8 11Os15/05y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2005

Norm

StPO §41 Abs1 Z4

StPO §41 Abs2

StPO §41 Abs4

StPO §285 Abs1

Rechtssatz

Nur wenn der Angeklagte zum Zweck der Beschwerdeausführung die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, ist diese - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 41 Abs 2 StPO) - vorzunehmen (§ 41 Abs 1 Z 4 StPO). Hingegen hat eine amtswegige Verteidigerbeigabe zur Ausführung einer (rechtzeitig angemeldeten) Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu erfolgen, weil es der Disposition des Angeklagten unterliegt, das Rechtsmittel auszuführen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 15/05y

Entscheidungstext OGH 08.03.2005 11 Os 15/05y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119827

Dokumentnummer

JJR_20050308_OGH0002_0110OS00015_05Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at